

13.8.2018 - [Entscheidungen](#)

## **Bundesgerichtshof, Urteil v. 29.5.2018 – VI ZR 56/17**

1. Der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gegen eine Presseberichterstattung reicht hinsichtlich der Veröffentlichung von Bildern einerseits und der Wortberichterstattung andererseits unterschiedlich weit (*Senatsurteil v. 26.10.2010 - VI ZR 230/08 -*, BGHZ 187, 200).
2. Zur Beeinträchtigung des Schutzes der spezifisch elterlichen Hinwendung zum Kind durch Bildberichterstattung einerseits und Wortberichterstattung andererseits.
3. Umfasst der Gegenstand einer Bildberichterstattung die elterliche Hinwendung zum Kind, ist in die Abwägung schon auf der Stufe des § 23 I Nr.1 KUG (Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte) mit einzubeziehen, dass der Persönlichkeitsschutz des abgebildeten Elternteils eine Verstärkung durch Art. 6 I, II GG erfahren kann. Kinder bedürfen eines besonderen Schutzes, weil sie sich zu eigenverantwortlichen Personen erst entwickeln müssen. Der Bereich, in dem Kinder sich frei von öffentlicher Beobachtung fühlen und entfalten dürfen, muss deswegen umfassender geschützt sein als derjenige erwachsener Personen. (Leitsatz der Redaktion)

**Ann. d. Red.:** Die Entscheidung wird veröffentlicht in FamRZ 2018, Heft 19.